A-3690

In dem Beleidigungsprozesse des Schriftstellers Karl May zu **Hohenstein** gegen den Gartenarbeiter Richard Krügel wurde nach dreistündiger Verhandlung ein Vergleich geschlossen, in dem der Angeklagte bedauerte, daß er dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Aeußerungen über den Privatkläger erzählt habe, die den rechtlichen Teil der Klage bilden. Er erklärte weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe, die er nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die Gesamtkosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück.

Laupheimer Verkündiger, Laupheim. 47. Jahrgang, Nr. 124, 14.08.1910.